

VERGÜTUNGS- UND HAFTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

-nachfolgend Mandant-

und

Rechtsanwalt Gregor Schmidt, Gewerbering 17, 84072 Au/Hallertau

-nachfolgend Rechtsanwalt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die Beratung und Vertretung in Sachen

Für weitere Aufträge über diese Sache hinaus, gilt diese Gebührenvereinbarung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Für die Berechnung der gesetzlichen Gebühren gilt das RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Für seine Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt einen Stundensatz von 200,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (in Höhe von derzeit 19 %). Juristische und steuerliche Mitarbeiter werden mit einem Stundensatz von 90,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer verrechnet.
3. Soweit im Einzelfall zutreffend, ist mindestens die gesetzlich vorgesehene Vergütung geschuldet.
4. Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
5. Zusätzliche Kosten zzgl. der Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % trägt der Mandant wie folgt:
 - a) Fahrtzeiten werden mit der Hälfte des unter 2. vereinbarten Stundensatzes berechnet.
 - b) Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw werden mit 0,80 Euro je gefahrenen Kilometer, sonstige Fahrten (öffentliche Verkehrsmittel, Mietwagen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet,
 - c) Für Porto und Telefongebühren gilt eine einmalige Pauschale in Höhe von 20,00 Euro als vereinbart – weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
 - d) Kopierkosten für Aktenauszüge sind mit 0,20 Euro je Kopie zu erstatten;Sonstige Auslagen trägt der Mandant in Höhe der vom Rechtsanwalt zu belegenden Auslagen.

6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass
- a) aufgrund der Stundensatzvereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können;
 - b) die Gegenseite (soweit zutreffend) oder insbesondere Rechtsschutzversicherungen nicht verpflichtet sind, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten; soweit der Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten Honorarzahungen erhält, werden diese auf die geschuldete Vergütung angerechnet. Zahlt der Rechtsschutzversicherer auf erstes Anfordern nicht oder nicht die volle hier vereinbarte Vergütung, ist dies das alleinige Risiko des Mandanten. Der Rechtsanwalt wird den Mandanten bei der Deckungsanfrage unterstützen.
 - c) in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten besteht.
7. Die Haftung des Rechtsanwalts ist auf 250.000,00 Euro beschränkt.

....., den

....., den

.....

Unterschrift Mandant

.....

Unterschrift Rechtsanwalt